

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Juni 2017

537. Krankenversicherung (Tarifgenehmigungen; Sammelbeschluss Juni 2017)

A. Ausgangslage

Der Gesundheitsdirektion wurden folgende Verträge mit nachstehenden Tarifen zur Genehmigung eingereicht:

Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarter Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
1. Universitätsspital Zürich und CSS	Stationäre Akutsomatik, Basisfallwert, Universitäts- spital Zürich	111 400	111 200	2012 bis 2013
			11 020	2014 bis 2015
			10 880	2016
			10 870	ab 2017
2. Klinik Lengg AG und CSS	Stationäre Akutsomatik, Basisfallwert, Klinik Lengg	211 400	211 613	2017
				ertragsneutrale Umrechnung des Tarifs 2017
3. Uroviva Klinik AG und tarifuisse	Stationäre Akutsomatik, Basisfallwert, Uroviva Klinik für Urologie	9 364	9 450	ab 2016
4. Sozialwerke Pfarrer Sieber und CSS	Stationäre akutsomatische Versorgung Abhängigkeits- kranker, Verrechnung von Medikamenten gegen Hepatitis C, Suisse-Egge	keine Regelung	gemäss Publikumspreis der SL	ab 2017

¹ Provisorischer Tarif seit 1. Januar 2012 (FRB Nr. 1493/2011).

² Die Basisfallwerte sind aufgrund der Änderungen der SwissDRG-Tarifstruktur-Varianten (Version 5 auf Version 6) nicht direkt vergleichbar. Insgesamt sinkt die Vergütung pro Fall.

Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarter Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
5. Universitätsklinik Balgrist und tarisuisse	Stationäre Rehabilitation, Tagespauschalen, Universitätsklinik Balgrist Paraplegie	1373	1500	vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016
			1462	ab 2017
6. Klinik Lengg AG und CSS	Muskuloskeletale Rehabilitation Stationäre Rehabilitation, Tagespauschale, Klinik Lengg	515	525	ab 1. Juli 2016
7. GUD und HSK	Stationäre Psychiatrie, Tagespauschale, Suchtbehandlung Frankenthal	790	807	ab 2017
		625	630	2017
8. Privatklinik Bethanien, Privatklinik Lindberg und HSK	Paramedizinische ambulante Leistungen, Taxpunktwerte, Privatkliniken Bethanien und Lindberg	Vertrag mit zahlreichen Pauschalen	zum Teil geringfügige Tariferhöhungen	ab 2016
9. GD, Clientia Schlossli, Sanatorium Kilchberg und tarisuisse	TARMED, Taxpunktwert, PUK, ipw Clientia Schlossli und Sanatorium Kilchberg	0.89	0.89	ab 2017
10. GD, Clientia Schlossli, Sanatorium Kilchberg und HSK	TARMED, Taxpunktwert, PUK, ipw, Clientia Schlossli und Sanatorium Kilchberg	0.89	0.89	2017

Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarter Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
11. GD, Cilenia Schössli, Sanatorium Kilchberg und CSS	TARMED, Taxpunktwert, PUK, ipw, Cilenia Schössli und Sanatorium Kilchberg	0.89	0.89	ab 2017
12. Hirrländen AG und CSS	TARMED, Taxpunktwert, Klinik Hirrländen und Klinik im Park	0.89	0.89	ab 2017
13. Privatklinik Bethanien, Privatklinik Lindberg und HSK	TARMED, Taxpunktwert, Privatkliniken Bethanien und Lindberg	0.89	0.89	ab 2016
14. Klinik Pyramide am See und HSK	TARMED, Taxpunktwert, Klinik Pyramide am See	0.89	0.89	ab 2016
<i>Legende:</i>				
CSS	Fallpauschale für eine Behandlung mit einem Schweregrad 1.0	ipw	integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland	
Cilenia Schössli/	Die durch die CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Versicherer	PUK	Psychiatrische Universitätsklinik Zürich	
GD	Cilenia Schössli AG	Sanatorium Kilchberg	Sanatorium Kilchberg AG	
GUD	Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich	SL	Spezialitätenliste	
HSK	Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich	SwissDRG	DRG = Diagnosis Related Groups	
	Die durch die Einkaufsgemeinschaft der Heilsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG und KPT Krankenkasse AG bzw. Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Versicherer	tarifuisse	Die durch die tarifuisse ag vertretenen Versicherer	

Im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung obliegt es den Leistungserbringern und Versicherern, Tarife auszuhandeln und Tarifverträge abzuschliessen. Nach Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz in Einklang steht. Dazu gehört auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Tarife. Die Tatsache, dass sich die Tarifpartner auf einen Tarif geeinigt haben, genügt nicht als Nachweis für dessen Wirtschaftlichkeit. Bei der Preisfindung steht den Tarifpartnern ein Ermessensspielraum zu, weshalb sich die Behörde nicht nur an jenem Wert orientieren darf, den sie im Rahmen einer Festsetzung als angemessen erachten würde.

B. Anhörung Preisüberwachung und Patientenschutzorganisationen

Bevor der Regierungsrat über die Genehmigung einer Preiserhöhung entscheidet, ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 2 Preisüberwachungsgesetz). Die Preisüberwachung hat auf entsprechende Stellungnahme verzichtet.

Bei Tarifverträgen zwischen Verbänden sind zudem diejenigen Organisationen anzuhören, welche die Interessen der Versicherten vertreten (Art. 43 Abs. 4 KVG). Sowohl die Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz als auch der Dachverband der Schweizerischen Patientenstellen (DVSP) haben sich innert der gesetzten Fristen nicht vernehmen lassen.

C. Prüfung der vereinbarten Tarife und Vertragsbestimmungen

Tarife für stationäre Leistungen orientieren sich gemäss Art. 49 Abs. 1 Satz 5 KVG an der Entschädigung jener Spitäler, welche die tarifierte, obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Die Grundsätze für die Ermittlung eines effizienten Spitals sind vom Regierungsrat mit den Beschlüssen Nrn. 278/2013 (Akutsomatik), 462/2014 (Palliative Care, Versorgung Abhängigkeitskranker und Rehabilitation) und 501/2014 (Psychiatrie) festgelegt worden. Diese Grundsätze sind – insbesondere zur Ermittlung einer effizienten Leistungserbringung eines nichtuniversitären Spitals – vom Bundesverwaltungsgericht geschützt worden. Dieses hat zudem festgehalten, dass für die Einführungsphase der neuen Spitalfinanzierung Tarife nach Swiss-DRG genehmigungsfähig sind, die auf der Grundlage der Zürcher Fallkosten einem Perzentilwert von 40 oder tiefer entsprechen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich aber bis anhin nicht auf ein einheitliches Sys-

tem zur Tariffindung festgelegt. Für akutsomatische Spitäler hat die Gesundheitsdirektion folgende Werte ermittelt bzw. festgelegt, an denen sich die Tarife der Spitäler im Sinne von Art. 49 Abs. 1 KVG zu orientieren haben:

Tarifjahr	2012	2013	2014	2015	ab 2016
Spitäler mit Notfallstation (Fr.)	9 480	9 420	9 423	9 564	9 650
Spitäler ohne Notfallstation (Fr.)	9 280	9 220	9 223	9 364	9 450
Geburtshäuser (Fr.)	keine Benchmarkzahlen vorhanden				9 136
Ausgewählte Endversorger-spitäler Erwachsene (Fr.)	11 300	keine schweizweit aktualisierten Benchmarkzahlen vorhanden			
Universitätsspitäler und Kliniken Kinder (Fr.)	12 800				

Bei der Ermittlung des effizienten Spitals ist auch die Mengen- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund sind die vereinbarten und vorliegend zur Genehmigung beantragten Tarife für stationäre Leistungen auf ihre Gesetzeskonformität und insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten geprüft worden:

1. Massgebliche Vergleichsgrösse

- Orientierung am Benchmark der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und an weiteren Benchmarks – unter Berücksichtigung der Kosten- und Mengenentwicklung,
- Repräsentativität und Aussagekraft der Vergleichsgrösse,
- Berücksichtigung der Änderung der Tarifstruktur, sofern die Vergleichsgrösse auf frühere Jahre gründet,
- Orientierung an bereits vom Regierungsrat genehmigten Tarifen anderer Krankenversicherer für identische Leistungen desselben Leistungserbringlers.

2. Beurteilung von Abweichungen von der Vergleichsgrösse

- Plausibilität der Begründung bei Abweichungen von der Vergleichsgrösse,
- Plausibilität der Zu- und Abschläge für Mehr- und Minderleistungen, wie beispielsweise das Fehlen einer anerkannten Notfallstation,
- Abbildungsgüte der schweizweit einheitlichen Tarifstruktur,
- zeitlicher Geltungsbereich des Tarifs (Ein- oder Mehrjahresvertrag).

3. Sofern kein aussagekräftiges Benchmarking möglich ist

- Wirtschaftlichkeits- und Billigkeitsprüfung unter Berücksichtigung der letztmaligen Tarifanpassung, wobei den Parteien bei Tarifvereinbarungen ein grösserer Ermessensspieldraum zusteht.

Die zur Genehmigung beantragten Tarife des stationären und des ambulanten Bereichs bewegen sich innerhalb des den Tarifpartnern zustehenden Ermessensspielraums und erfüllen die genannten Kriterien. Jedenfalls liegen keine Indizien vor, dass die Tarife für stationäre Leistungen nicht der Entschädigung für eine effiziente und wirtschaftliche Leistungserbringung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 KVG entsprechen bzw. die Tarife für ambulante Leistungen nicht mit dem Gesetz und dem Gebot von Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Sinne von Art. 46 KVG in Einklang stehen.

Die Verträge enthalten keine unzulässigen Vertragsbestimmungen im Sinne von Art. 46 Abs. 3 KVG (Sondervertragsverbote, Verpflichtung von Verbandsmitgliedern auf bestehende Verbandsverträge, Konkurrenzverbote, Exklusivitäts- und Meistbegünstigungsklauseln). Die Vertragsbestimmungen sind mit dem KVG vereinbar. Die eingereichten Tarifverträge sind deshalb zu genehmigen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegend zu genehmigenden Tarife tragen der Kosten- und Mengenentwicklung Rechnung. Deren Auswirkungen auf den kantonalen Finanzierungsanteil sind sowohl vom Budget 2017 (Leistungssgruppe Nr. 6300, Somatiche Akutversorgung und Rehabilitation, sowie Nr. 6400, Psychiatrische Versorgung) als auch vom KEF 2017–2020 abgedeckt. Die vereinbarten Tarife erfüllen die Zielvorgaben der Leistungsüberprüfung 2016 (RRB Nr. 236/2016).

E. Rechtsmittel

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Verwaltungsgerichtsgesetz [SR 173.32]).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende Tarifverträge werden genehmigt:

1. Vertrag zwischen dem Universitätsspital Zürich und der CSS Kranken-Versicherung AG (einschliesslich INTRAS Kranken-Versicherung AG, Arcosana AG sowie Sanagate AG) betreffend akutsomatische, stationäre Leistungen nach SwissDRG ab 1. Januar 2012.
2. Vertrag zwischen der Klinik Lengg AG und der CSS Kranken-Versicherung AG (einschliesslich INTRAS Kranken-Versicherung AG, Arcosana AG sowie Sanagate AG) betreffend akutsomatische, stationäre Leistungen nach SwissDRG der Klinik Lengg vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018.

3. Vertrag zwischen der Uroviva Klinik AG und der tarifsuisse ag betreffend akutsomatische, stationäre Leistungen nach SwissDRG der Uroviva Klinik für Urologie ab 1. Januar 2016.
4. Vertrag zwischen den Sozialwerken Pfarrer Sieber und der CSS Kranken-Versicherung AG (einschliesslich INTRAS Kranken-Versicherung AG, Arcosana AG sowie Sanagate AG) betreffend stationäre akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker (Verrechnung von Medikamenten gegen Hepatitis C) des Sune-Egge ab 1. Januar 2017.
5. Vertrag zwischen der Universitätsklinik Balgrist und der tarifsuisse ag betreffend rehabilitative, stationäre Leistungen ab 1. Juli 2016.
6. Vertrag zwischen der Klinik Lengg AG und der CSS Kranken-Versicherung AG (einschliesslich INTRAS Kranken-Versicherung AG, Arcosana AG sowie Sanagate AG) betreffend rehabilitative, stationäre Leistungen der Klinik Lengg ab 1. Januar 2017.
7. Vertrag zwischen dem Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich und der Einkaufsgemeinschaft HSK (Einkaufsgemeinschaft der Helsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG und KPT Krankenkasse AG bzw. Einkaufsgemeinschaft HSK AG) betreffend psychiatrische, stationäre Leistungen der Suchtbehandlung Frankental vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.
8. Vertrag zwischen der Privatklinik Bethanien und der Privatklinik Lindberg einerseits und der Einkaufsgemeinschaft HSK anderseits betreffend Vergütung von ambulanten paramedizinischen, zahnärztlichen und nicht ärztlichen Leistungen ab 1. Januar 2016.
9. Vertrag zwischen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, der Cienia Schlossli AG und der Sanatorium Kilchberg AG einerseits und der tarifsuisse ag anderseits betreffend TARMED-Taxpunktwert der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, des Sanatoriums Kilchberg und der Cienia Privatklinik Schlossli ab 1. Januar 2017.
10. Vertrag zwischen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, der Cienia Schlossli AG und der Sanatorium Kilchberg AG einerseits und der Einkaufsgemeinschaft HSK anderseits betreffend TARMED-Taxpunktwert der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, des Sanatoriums Kilchberg und der Cienia Privatklinik Schlossli vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.

11. Vertrag zwischen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, der Cienia Schlössli AG und der Sanatorium Kilchberg AG einerseits und der CSS Kranken-Versicherung AG (einschliesslich INTRAS Kranken-Versicherung AG, Arcosana AG sowie Sanagate AG) anderseits betreffend TARMED-Taxpunktwert der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, des Sanatoriums Kilchberg und der Cienia Privatklinik Schlössli ab 1. Januar 2017.
12. Vertrag zwischen der Hirslanden AG und der CSS Kranken-Versicherung AG (einschliesslich INTRAS Kranken-Versicherung AG, Arcosana AG sowie Sanagate AG) betreffend TARMED-Taxpunktwert der Klinik Hirslanden und der Klinik Im Park ab 1. Januar 2017.
13. Vertrag zwischen der Privatklinik Bethanien und der Privatklinik Lindberg einerseits und der Einkaufsgemeinschaft HSK anderseits betreffend TARMED-Taxpunktwert ab 1. Januar 2016.
14. Vertrag zwischen der Klinik Pyramide am See und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend TARMED-Taxpunktwert ab 1. Januar 2016.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

III. Dispositiv I und II werden im Amtsblatt veröffentlicht.

IV. Mitteilung an folgende Parteien, je für sich sowie bei Verbänden zuhanden ihrer Mitglieder (E):

- Cienia Schlössli AG, Schlösslistrasse 8, 8618 Oetwil am See
- CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6005 Luzern
- Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich
- Gesundheits- und Umweltdépartement der Stadt Zürich (GUD), Walchestrassse 31, Postfach 325, 8021 Zürich
- Hirslanden AG, Witellikerstrasse 40, 8032 Zürich
- Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, Wieshofstrasse 102, Postfach 144, 8408 Winterthur
- Klinik Lengg AG, Bleulerstrasse 60, 8008 Zürich
- Klinik Pyramide am See, Bellerivestrasse 34, 8034 Zürich
- Privatklinik Bethanien, Toblerstrasse 51, 8044 Zürich
- Privatklinik Lindberg, Schickstrasse 11, 8400 Winterthur
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Lenggstrasse 31, Postfach 1931, 8032 Zürich

– 9 –

- Sanatorium Kilchberg AG, Alte Landstrasse 70, 8802 Kilchberg
- Sozialwerke Pfarrer Sieber, Hohlstrasse 192, 8004 Zürich
- tarifsuisse ag, Lagerstrasse 107, Postfach 2018, 8021 Zürich
- Universitätsklinik Balgrist, Forchstrasse 340, 8008 Zürich
- Universitätsspital Zürich, Rämistrasse 100, 8091 Zürich
- Uroviva Klinik AG, Zürichstrasse 5, 8180 Bülach
- Gesundheitsdirektion

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi